

B e s c h l u s s

in Sachen

der Baufirma Alfons B [REDACTED], H [REDACTED], G [REDACTED]
H [REDACTED]-Platz [REDACTED],

Klägerin, Berufungsbeklagte und Beschwerde-
gegnerin,

- Prozessbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. H. A. [REDACTED],
[REDACTED] -

g e g e n

den Kaufmann Wilhelm L [REDACTED], H [REDACTED],
H [REDACTED]strasse [REDACTED]

Beklagten, Berufungskläger und Beschwerdeführer,

- Prozessbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. F. [REDACTED]
[REDACTED], [REDACTED] -

hat der II. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs in der
Sitzung vom 19. April 1951 unter Mitwirkung des Se-
natspräsidenten Dr. Canter, der Bundesrichter Dr.
Drost, Dr. Selowsky, Dr. Fischer und Ascher beschlos-
sen:

Auf die sofortige Beschwerde des Beklagten und
Beschwerdeführers wird der Beschluss des 2. Zivi-
lisenats des Hanseatischen Oberlandesgerichts
in Hamburg vom 15. Februar 1951 aufgehoben.

Dem Beklagten und Beschwerdeführer wird die Wie-
dereinsetzung in den vorigen Stand gegen die
Versäumung der Berufungsfrist gegen das Teilur-
teil des Landgerichts in Hamburg vom 13. Oktober
1950 erteilt.

Die Sache wird zu Verhandlung und Entscheidung
an das Hanseatische Oberlandesgericht in Ham-
burg zurückverwiesen.

G r ü n d e :

Durch Teilurteil des Landgerichts in Hamburg vom 13. Oktober 1950, zugestellt am 16. Oktober 1950, ist der Beklagte zur Zahlung von 25.000 D. nebst Zinsen an die Klägerin verurteilt worden. Am 9. November 1950 hat der Beklagte bei dem Hanseatischen Oberlandesgericht ein Gesuch um Bewilligung des Armenrechts für die Berufungsinstanz eingereicht. Dieses Gesuch ist durch Beschluss des Oberlandesgerichts in Hamburg vom 19. Dezember 1950 abgelehnt worden, der lt. Aktenvermerk vom 22. Dezember 1950 dem Beklagten und dem Rechtsanwalt des Klägers formlos mitgeteilt worden ist. Am 10. Januar 1951 hat der Beklagte durch Rechtsanwalt Dr. E. [REDACTED] in H. [REDACTED] Berufung gegen das vorgenannte Teilurteil eingelegt und gleichzeitig den Antrag gestellt, dem Beklagten die Wiedereinsetzung in den vorigen Stand gegen die Versäumung der Berufungsfrist zu erteilen. Zur Begründung war geltend gemacht, dass der Ablehnungsbeschluss dem Beklagten erst am 28. 12. 50 zugegangen sei; der erstinstanzliche Anwalt habe die Handakten nicht herausgegeben und deshalb habe der zweitinstanzliche Anwalt sie erst am 9. Januar 1951 beim Landgericht einsehen können, um den Beklagten über die Aussichten der Berufung beraten zu können. Dem Antrag ist eine eidesstattliche Versicherung des Beklagten beigelegt, wonach ihm der ablehnende Beschluss des Oberlandesgerichts vom 19. Dezember 1950 erst am 28. Dezember "zugegangen" und er vom 23. Dezember 1950 (einem Samstag) bis 27. Dezember nachmittags verreist gewesen sei. Auf Rückfrage des Oberlandes-

10

- 3 -

gerichts hat die Geschäftsstelle des Landgerichts bestätigt, dass die Gerichtsakten sich längere Zeit auf der Schreibstube befunden hätten und dass aus diesem Grunde dem Anwalt des Beklagten erst am 9. Januar 1951 die Einsicht der Akten habe gewährt werden können.

Das Oberlandesgericht hat durch den angefochtenen Beschluss vom 15. Februar 1951 den Wiedereinsetzungsantrag abgelehnt und die Berufung als unzulässig verworfen, weil die Frist des § 234 ZPO nicht gewährt sei. Die Frist habe mit dem Zugang des Ablehnungsbeschlusses begonnen und dieser Beschluss müsse dem Beklagten schon am 23. Dezember zugegangen sein, weil an diesem Tage auch der Gegner den Beschluss erhalten habe. Der Beklagte hätte dafür sorgen müssen, dass ihn während seiner Reise der Beschluss trotzdem erreichte. Eine weitere Überlegungsfrist sei ihm entgegen der Rechtsprechung des Reichsgerichts nicht zuzubilligen. Es hätten aber auch für eine solche Überlegungsfrist zwei Tage genügt, so dass auch in diesem Falle die Frist am 7. Januar abgelaufen gewesen sei. Das Fehlen der Akten sei kein unabwendbarer Zufall. Der Beklagte hätte vorsorglich schon vor Einsichtnahme der Akten durch seinen Anwalt Berufung zur Wahrung der Frist des § 234 ZPO einlegen lassen müssen.

Die hiergegen rechtzeitig eingelegte sofortige Beschwerde musste Erfolg haben.

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



Nach der eidesstattlichen Versicherung des Beklagten vom 13. März 1951 ist die Mitteilung über die Armenrechtsablehnung ihm erst am 28. Dezember 1950 von dem Postboten überreicht worden. Ein Benachrichtigungszettel des Postboten war nicht abgegeben worden. Danach war der Wiedereinsetzungsantrag vom 10.1.1951 fristgemäss. Es ist dem Beklagten kein Vorwurf daraus zu machen, dass er vor seiner Abreise nicht dafür Sorge getragen hatte, dass ihm der Beschluss nachgesandt würde. Der Beklagte ist nach seiner eidesstattlichen Versicherung vom 13. März 1951 vor seiner Abreise wiederholt und zwar das letzte Mal vier oder sechs Tage vor Weihnachten auf der Geschäftsstelle des Zivilsenats 2 gewesen und hat sich nach dem Stand des Armenrechtsverfahrens bei dem dort tätigen Beamten erkundigt. Von diesem hat er die Auskunft erhalten, er brauche sich wegen der Berufung keine Sorgen zu machen, er solle erst einmal den Beschluss abwarten; es würde noch einige Zeit dauern. Danach konnte sich der Beklagte darauf verlassen, dass vor dem Weihnachtsfest der Beschluss ihm nicht zugestellt werden würde. Ausserdem hätte ihn der Beschluss auch bei Nachsendung kaum vor dem 28. erreicht, weil der 24. ein Sonntag war und die Weihnachtstage folgten.

Es kommt hiernach nicht mehr darauf an, ob auch die Unmöglichkeit der Anteneinsicht durch den Anwalt des Beklagten ebenfalls ein unabwendbares Hindernis darstellt. Vielmehr war auf die sofortige Beschwerde, wie geschelien, zu beschliessen.

gez. Dr. Janter gez. Dr. Drost gez. Dr. Selowsky
 gez. Dr. Fischer gez. Ascher.